

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 7. Juni 2021 geltenden Fassung

Inzidenz unter 100			Inzidenz unter 50	Inzidenz unter 35
Öffnungsstufe 1	Öffnungsstufe 2	Öffnungsstufe 3		
Mit dem Tag des Außerkrafttretens der Maßnahmen des § 28b Absatz 1 IfSG gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG	Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter	Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter	Inzidenz 5 Tage unter 50	Inzidenz 5 Tage unter 35
<p>Max. 20 Personen.</p> <p>Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises. Schülerinnen und Schüler können bei Angeboten aus den Öffnungsstufen, bei denen eine Testpflicht besteht, auch einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen, der nicht älter als 60 Stunden ist. Anbieter und Betreiber sind zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.</p> <p>Auf weitläufigen Außensportanlagen sind auch mehrere getrennt voneinander Freizeit- und Amateursport treibende Personengruppen zulässig.</p> <p>Wettkampfanstaltungen mit bis zu 20 Sportlerinnen und Sportlern</p>	<p>Keine Beschränkung für den Freizeit- und Amateursportbetrieb mehr.</p> <p>Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises. Schülerinnen und Schüler können bei Angeboten aus den Öffnungsstufen, bei denen eine Testpflicht besteht, auch einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen, der nicht älter als 60 Stunden ist. Anbieter und Betreiber sind zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.</p> <p>Auf weitläufigen Außensportanlagen sind auch mehrere getrennt voneinander Freizeit- und Amateursport treibende Personengruppen zulässig.</p>	<p>Keine Beschränkung für den Freizeit- und Amateursportbetrieb mehr.</p> <p>Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises. Schülerinnen und Schüler können bei Angeboten aus den Öffnungsstufen, bei denen eine Testpflicht besteht, auch einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen, der nicht älter als 60 Stunden ist. Anbieter und Betreiber sind zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.</p> <p>Auf weitläufigen Außensportanlagen sind auch mehrere getrennt voneinander Freizeit- und Amateursport treibende Personengruppen zulässig.</p>	<p>Siehe Öffnungsstufe 3.</p> <p>Die Öffnungsstufe 3 kommt direkt zur Anwendung.</p> <p>Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen mit maximal zehn Personen aus drei Haushalten.</p>	<p>Siehe Öffnungsstufe 3.</p> <p>Entfall Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises.</p>



Württembergischer Tennis-Bund e.V.
Bundesstützpunkt und Landesleistungszentrum

<p>mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien.</p>	<p>Wettkampfveranstaltungen ohne Beschränkung mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien.</p> <p>Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.</p>	<p>Wettkampfveranstaltungen ohne Beschränkung mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien.</p> <p>Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.</p>		
--	--	--	--	--